

317 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP**Regierungsvorlage****Bundesgesetz vom XXXXXX über die Errichtung des Bezirksgerichtes Donaustadt sowie die Organisation der anderen Bezirksgerichte in Wien (Bezirksgerichts-Organisationsgesetz für Wien)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

I. ABSCHNITT**Errichtung des Bezirksgerichtes Donaustadt**

§ 1. In Wien wird das „Bezirksgericht Donaustadt“ errichtet.

§ 2. Der Sprengel des Bezirksgerichtes Donaustadt umfaßt den II. und den XXII. Wiener Gemeindebezirk.

§ 3. (1) Das Bezirksgericht Donaustadt ist zur Ausübung der den Bezirksgerichten übertragenen Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen sowie zur Ausübung der den Bezirksgerichten nach § 17 EO übertragenen Gerichtsbarkeit zuständig, soweit hiezu nicht das Bezirksgericht für Handelssachen Wien, das Exekutionsgericht Wien, das Bezirksgericht Innere Stadt Wien oder der Jugendgerichtshof Wien berufen sind.

(2) Das Bezirksgericht Donaustadt ist auch zur Ausübung der den Bezirksgerichten übertragenen Gerichtsbarkeit in Strafsachen (§ 9 Abs. 1 StPO) zuständig, soweit hiezu nicht der Jugendgerichtshof Wien berufen ist.

II. ABSCHNITT**Sonstige Organisation der Bezirksgerichte in Wien**

§ 4. Ab dem Zeitpunkt ihrer Erlassung gilt die Verordnung der Bundesregierung und des Bundesministeriums für Justiz vom 28. Juli 1954, BGBl. Nr. 200, in der Fassung der BGBl. Nr. 77/1956 und 78/1956, über die Bezirksgerichte in der Stadt Wien und in einzelnen Gebieten des Bundeslandes Niederösterreich als Bundesgesetz, und zwar

1. der Abschnitt I, soweit er Gebiete oder Gebietsteile betrifft, die einem in Wien gelegenen Bezirksgericht zugewiesen wurden;
2. der Abschnitt II, unbeschadet der im § 5 vorgesehenen Änderungen.

§ 5. Der Abschnitt II der im § 4 zitierten Verordnung wird wie folgt geändert:

1. Die Z 1 des § 4 Abs. 1 hat zu lauten:
 - „1. in allen Angelegenheiten des Exekutionsverfahrens und der Exekution zur Sicherstellung nach § 18 der Exekutionsordnung, ausgenommen die Exekution auf ein in einem öffentlichen Buch eingetragenes unbewegliches Gut durch zwangsweise Pfandrechtsbegründung und durch bücherliche Vormerkung des Pfandrechts sowie die Exekution auf bücherlich eingetragene Rechte an einem solchen Gut, die Bezirke I und III bis IX;“
2. Der § 5 hat zu lauten:

„§ 5. Der Sprengel des Strafbezirksgerichtes Wien umfaßt die Bezirke I und III bis XIX.“

3. Der erste Halbsatz der Z 1 des § 6 hat zu lauten:

- „1. des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien die Bezirke I und III bis IX;“
4. Die Z 7 des § 6 hat zu lauten:
 - „7. des Bezirksgerichtes Floridsdorf die Bezirke XX und XXI, außerdem in Rechtssachen nach dem Anerbengesetz, BGBl. Nr. 106/1958, in der jeweils geltenden Fassung sowie in Land- und Fischereipachtsachen auch die Bezirke I bis XIX und XXII;“

§ 6. Im Abs. 3 der Anlage zur Jurisdiktionsnorm vom 1. August 1895, RGBl. Nr. 111, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 135/1983, wird nach dem Wort „Floridsdorf,“ das Wort „Donaustadt,“ eingefügt.

III. ABSCHNITT**Übergangs- und Schlußbestimmungen**

§ 7. Die §§ 1 bis 3, 5 und 6 treten mit dem 1. Jänner 1986 in Kraft.

§ 8. (1) Auf Verfahren, die vor dem 1. Jänner 1986 anhängig geworden sind, sind die §§ 1 bis 3, 5 und 6 auch nach dem 31. Dezember 1985 nicht anzuwenden; dies gilt auch für Entscheidungen und Verfügungen, die nach der rechtskräftigen Beendigung dieser Verfahren — etwa auch infolge einer Nichtigkeits- oder Wiederaufnahmsklage — zu treffen sind.

(2) Auf Exekutionsverfahren — einschließlich zwangsweiser Pfandrechtsbegründungen — sind jedoch die §§ 1 bis 3 Abs. 1 und § 5 Z 1, 3 und 4 auch dann anzuwenden, wenn diese Verfahren mit Ablauf des 31. Dezember 1985 bereits anhängig waren.

(3) Die §§ 1 bis 3 Abs. 1, § 5 Z 3 und 4 sowie § 6 gelten für Vormundschafts- und Pflegschaftsverfahren auch dann, wenn sie bereits vor dem 1. Jänner 1986 anhängig geworden sind. Das bisher zuständige Gericht bleibt jedoch so lange weiter

zuständig, bis alle vor dem 1. Jänner 1986 gestellten Anträge rechtskräftig erledigt worden sind; danach sind diese Verfahren dem nach diesem Bundesgesetz zuständigen Gericht zu übertragen.

(4) Wird ein vom Strafbezirksgericht Wien oder vom Bezirksgericht Floridsdorf rechtskräftig beendetes Strafverfahren nach dem 1. Jänner 1986 erneuert (§§ 292, 359, 477 Abs. 1 StPO), so richtet sich die Zuständigkeit für dieses Verfahren nach den §§ 1 bis 3 Abs. 2 und § 5 Z 2 und 4.

§ 9. Bereits von dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag an können organisatorische und personelle Maßnahmen im Zusammenhang mit den §§ 1 bis 3, 5 und 6 getroffen und Durchführungsverordnungen erlassen werden; sie dürfen aber erst mit dem im § 7 genannten Zeitpunkt in Wirksamkeit gesetzt werden.

§ 10. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

VORBLATT

Probleme und Ziele des Vorhabens:

Im Land Wien entspricht die derzeitige Organisation der Bezirksgerichte nicht mehr den Anforderungen.

Das Bezirksgericht Innere Stadt Wien ist infolge der erreichten Größe kaum mehr überschaubar und daher auch nur noch mit erheblichen Schwierigkeiten in der Lage, seine Geschäfte zu führen.

Das Bezirksgericht Floridsdorf leidet unter erheblicher Raumnot, die selbst nach einem technisch beschränkten Zubau bei Aufrechterhaltung der heutigen örtlichen Zuständigkeiten nicht befriedigend behoben werden könnte.

Schließlich bestehen im Hinblick auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 11. März 1983, BGBl. Nr. 339/1983, nicht zu übersehende verfassungsrechtliche Bedenken gegen die rechtlichen Grundlagen zumindest einiger Wiener Bezirksgerichte.

Grundzüge der Problemlösung und Alternativen:

Es sollen deshalb zum einen ein Bezirksgericht Donaustadt errichtet und zum anderen — neben dem Exekutionsgericht Wien und dem Strafbezirksgericht Wien — vor allem das Bezirksgericht Innere Stadt Wien und das Bezirksgericht Floridsdorf entlastet werden.

Gleichzeitig sollen — dem oben zitierten Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs Rechnung tragend — die rechtlichen Grundlagen der Wiener Bezirksgerichte auf eine verfassungsrechtlich unbedenkliche Basis gestellt werden.

Es bieten sich keine Alternativen an, die die gleichen Ergebnisse erreichten.

Kosten:

Die anteiligen Baukosten für die Errichtung des bereits im Bau befindlichen Bezirksgerichtes Donaustadt würden den Bundeshaushalt mit etwa 150 Millionen Schilling belasten; die zusätzlichen Personalkosten beliefen sich ab 1. Jänner 1986 auf etwa 8 Millionen Schilling jährlich; hiezu kämen freilich noch die üblichen Kosten des laufenden Amtsbetriebs und der Bauerhaltung.

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil

I. Im Bundesland Wien wird die Bezirksgerichtsbarkeit derzeit auf Grund der Verordnung der Bundesregierung und des Bundesministeriums für Justiz vom 28. Juli 1954, BGBl. Nr. 200, in der geltenden Fassung, über die Bezirksgerichte in der Stadt Wien und einzelnen Gebieten des Bundeslandes Niederösterreich für **die links des Donaukanals befindlichen Gemeindebezirke** — das sind die Gemeindebezirke II (Leopoldstadt), XX (Brigittenau), XXI (Floridsdorf) und XXII (Donaustadt) ausgeübt:

- a) in bezirksgerichtlichen **Zivilsachen** (mit Ausnahme der Exekutions- und der Handelssachen) vom **Bezirksgericht Innere Stadt Wien** für die Bezirke II und XX und vom **Bezirksgericht Floridsdorf** für die Bezirke XXI und XXII;
- b) in bezirksgerichtlichen **Exekutionssachen** vom **Exekutionsgericht Wien** für die Bezirke II und XX und vom **Bezirksgericht Floridsdorf** für die Bezirke XXI und XXII;
- c) in bezirksgerichtlichen **Handelssachen** vom **Bezirksgericht für Handelssachen Wien** für die Bezirke II, XX, XXI und XXII;
- d) in bezirksgerichtlichen **Strafsachen** vom **Strafbezirksgericht Wien** für die Bezirke II und XX und vom **Bezirksgericht Floridsdorf** für die Bezirke XXI und XXII.

Diese gerichtsorganisatorische Regelung trägt den heutigen Gegebenheiten nicht mehr Rechnung.

Die Ergebnisse der letzten — im Jahre 1981 abgehaltenen — Volkszählung haben ergeben, daß in den links vom Donaukanal befindlichen vier Gemeindebezirken eine nicht unerhebliche Änderung der Bevölkerungszahl (und zwar der Wohnbevölkerung) eingetreten ist, und zwar ist

- in den Gemeindebezirken II und XX die Bevölkerungszahl (und zwar um 6,7% bzw. 9,7%) **gesunken**, hingegen
- in den Gemeindebezirken XXI und XXII (und zwar um 10% bzw. 24,4%) **angestiegen**; der Anstieg wird in den nächsten Jahren voraussichtlich noch weiter anhalten.

Die Einzelheiten der Bevölkerungsbewegung zu den Stichtagen der in den Jahren 1971 und 1981

abgehaltenen Volkszählungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

	Gemeindebezirk			
	II	XX	XXI	XXII
1971	102 730	81 647	105 510	80 200
1981	95 892	73 696	116 033	99 801
Unterschied . . .	-6 838	-7 951	+10 523	+19 601
	(-6,7%)	(-9,7%)	(+10%)	(+24,4%)

Die Bevölkerungsstruktur der links des Donaukanals gelegenen Gemeindebezirke sowie die Raumnot bei den (im I. Wiener Gemeindebezirk) in der Riemergasse untergebrachten (ordentlichen) Gerichten (es sind dies das Handelsgericht Wien, das Bezirksgericht Innere Stadt Wien und das Exekutionsgericht Wien) und beim Bezirksgericht Floridsdorf (für das derzeit trotz eines modernen Zubaus ein Ausweichquartier angemietet werden mußte) lassen es dringend geboten erscheinen, die Bezirksgerichtsbarkeit für die links des Donaukanals liegenden Gemeindebezirke aus dem Zuständigkeitsbereich des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien und des Exekutionsgerichtes herauszulösen und sie gemeinsam mit der bisher vom Bezirksgericht Floridsdorf besorgten Gerichtsbarkeit neu zu ordnen. Dies dergestalt, daß die Bezirksgerichtsbarkeit für die Gemeindebezirke XX und XXI vom **Bezirksgericht Floridsdorf** und die Bezirksgerichtsbarkeit für die Gemeindebezirke II und XXII von dem — neu zu errichtenden — **Bezirksgericht Donaustadt** zu besorgen wäre. Die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes für Handelssachen Wien sollte hingegen unberührt bleiben.

Sowohl das **Bezirksgericht Donaustadt** als auch das **Bezirksgericht Floridsdorf** sollen als sogenannte Wiener **Vollgerichte** (vergleichbar etwa dem BG Liesing) organisiert werden. Das heißt, sie sollen

- für (nicht auch die Handelssachen umfassenden) Zivilsachen (einschließlich der ab 1. Jänner 1986 in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte mit mindestens einer familienrechtlichen Abteilung fallenden streitigen Scheidungssachen)

- und für Exekutionssachen (soweit diese nicht in die Sonderzuständigkeit des Exekutionsgerichtes Wien für Wien, Niederösterreich und Burgenland fallen),
- sowie für Strafsachen (soweit es sich nicht um Jugendstrafsachen handelt) zuständig sein (siehe auch die Erläuterungen zu den §§ 1 bis 3 und 5).

Soweit derzeit Katastralgemeindengrenzen mit den hier erheblichen Bezirksgrenzen nicht übereinstimmen, ist in Aussicht genommen, sie — zwecks Vermeidung von Kompetenzproblemen — mit einer Verordnung des Bundesamts für Eich- und Vermessungswesen (§ 7 VermG) mit den Bezirks- und damit mit den künftigen Bezirksgerichtssprengelgrenzen zur Deckung zu bringen. Dies nach Gesetzwerdung dieses Entwurfs, jedoch noch vor dem 1. Jänner 1986.

Die grundbücherliche Durchführung der Änderungen der Katastralgemeindengrenzen wird erfahrungsgemäß dadurch erleichtert sein, daß die Grundbuchsumstellung in Wien bereits zur Gänze durchgeführt ist.

Beide Bezirksgerichte sind für die rechtsuchende Bevölkerung ihrer neuen Sprengel, vor allem auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln, leicht zu erreichen, zumal sie an Verkehrsknotenpunkten (unter anderem an der Endstation der U-Bahn-Linie 1 beziehungsweise nahe der Station einer Schnellbahnlinie) gelegen sind.

Die bisherigen baulichen Maßnahmen lassen erwarten, daß das Bezirksgericht Donaustadt ab 1. Jänner 1986 seinen Gerichtsbetrieb in dem neu entstehenden Amtsgebäude aufnehmen können wird. Es sollten daher alle aufgezeigten gerichtsorganisatorischen Änderungen mit diesem Tag wirksam werden (siehe im übrigen die Erläuterungen zum § 7).

II. Der Entwurf eines Bundesgesetzes über die Errichtung eines Bezirksgerichtes Donaustadt (die §§ 1 bis 3 des gegenständlichen Entwurfs) war unter anderem Gegenstand eines im Jahr 1979 von der Bundesregierung beantragten Kompetenzfeststellungsverfahrens des Verfassungsgerichtshofs.

Nach dem bereits zitierten Erkenntnis fällt die Erlassung eines dem seinerzeitigen Entwurf entsprechenden Gesetzes gemäß Art. 83 Abs. 1 B-VG in die Zuständigkeit des Bundes.

Unter einem hat der Verfassungsgerichtshof folgenden weiteren Rechtssatz beschlossen:

„Die Erlassung eines Gesetzes über die Errichtung, Auflösung oder Zusammenlegung von Bezirksgerichten im Land Wien fällt auch dann in die Zuständigkeit des Bundes (Art. 83 Abs. 1 B-VG), wenn sie mit einer Änderung der Sprengel verbunden ist.“

Daraus folgt, daß zum einen die gerichtsorganisatorischen Bestimmungen der Verordnung, BGBl. Nr. 200/1954, in der Fassung der BGBl. Nr. 77/1956 und Nr. 78/1956, auf Gesetzesstufe zu stellen sind und daß zum anderen die zu I. bereits aufgezeigten Zuständigkeitsänderungen des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien, des Strafbezirksgerichtes Wien, des Bezirksgerichtes Floridsdorf und des Exekutionsgerichtes Wien auf der Stufe eines Bundesgesetzes zu normieren sind.

Da die Regelungen der zitierten Verordnungen bisher zu keinen Auslegungsschwierigkeiten geführt haben, erscheint es legistisch am zweckmäßigsten, den Inhalt dieser Bestimmungen auf Gesetzesstufe zu heben und sie zugleich im Sinne der vorgesehenen Zuständigkeitsänderungen zu novellieren.

III. Die oben vorgeschlagenen Änderungen der bezirksgerichtlichen Kompetenzen würden — gemessen an dem Jahresanfall für das Jahr 1983 — voraussichtlich einen Anfallsrückgang für das Bezirksgericht Innere Stadt Wien um 22%, für das Exekutionsgericht Wien um 15,5% und für das Strafbezirksgericht Wien um rund 8% zur Folge haben.

Mit der in Rede stehenden Neuordnung der Gerichtsorganisation würde beim **Bezirksgericht Donaustadt** ein Personalbedarf von etwa 13 Richtern und (unter anderem im Hinblick darauf, daß bei diesem Bezirksgericht eine Auktionshalle eingerichtet werden soll) von 87 nichtrichterlichen Bediensteten und beim **Bezirksgericht Floridsdorf** ein solcher von etwa 12 (bisher 11) Richtern und 78 (bisher 81) nichtrichterlichen Bediensteten verbunden sein.

Durch die Errichtung des **Bezirksgerichtes Donaustadt** und die Neuordnung der Zuständigkeit des **Bezirksgerichtes Floridsdorf** könnten (mit dem 1. Jänner 1986) beim Bezirksgericht Innere Stadt Wien, beim Exekutionsgericht Wien, beim Strafbezirksgericht Wien sowie beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien 13 richterliche Planstellen und bei diesen Gerichten sowie beim Bezirksgericht Floridsdorf auch 53 Planstellen für nichtrichterliche Bedienstete eingespart werden.

Für das **Bezirksgericht Donaustadt** würde eine zusätzliche richterliche Planstelle, und zwar für den Vorsteher des genannten Bezirksgerichtes, zu systemisieren sein. Da die beim Bezirksgericht Innere Stadt Wien, beim Exekutionsgericht Wien, beim Bezirksgericht Floridsdorf, beim Strafbezirksgericht Wien und beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien einsparbaren 53 Planstellen für nichtrichterliche Bedienstete für den Bedarf des Bezirksgerichtes Donaustadt nicht ausreichen, würde es erforderlich sein, für dieses Bezirksgericht 34 neue Planstellen für nichtrichterliche Bedienstete zu schaffen. Diese 34 Planstellen würden für den Vorsteher der Geschäftsstelle, für einen in der

Jv-Abteilung und in der Amtsbücherei tätigen Bediensteten, für 2 Rechnungsführer (bzw. Kostenmarkenverwalter), für einen Beglaubigungsbeamten, für 7 in der Auktionshalle zu verwendende Bedienstete, für 2 Portiere, für einen im sogenannten Hausdienst tätigen Bediensteten, für 5 Reinigungskräfte, für 2 Telefonisten (Telefonistinnen), für 2 Bedienstete der Einlaufstelle, für einen im Aktenlager tätigen Bediensteten, für einen Außerstreitrechtspfleger, für 2 Grundbuchsrechtspfleger, für 2 Exekutionsrechtspfleger und für 4 Gerichtsvollzieher benötigt.

Beim **Bezirksgericht Floridsdorf** würde die Neuordnung seiner Zuständigkeit im Vergleich zum gegenwärtigen Personalstand einen Mehrbedarf von einem Richter (dessen Zuweisung allerdings eine Einziehung einer Planstelle eines Richters beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien bewirken würde) und eine Einsparung von 3 nicht-richterlichen Bediensteten mit sich bringen.

Im Fall der Verwirklichung der vorgeschlagenen Gerichtsreorganisation würde das Bezirksgericht Donaustadt in dem bereits im Bau befindlichen Behördenzentrum Kagran untergebracht werden; die anteiligen Baukosten würden den Bundeshaushalt mit etwa 150 Millionen Schilling belasten.

Darüber hinaus würde der Bundeshaushalt mit einem Mehraufwand von 8 Millionen Schilling jährlich an Personalkosten für einen Vorsteher des Bezirksgerichtes und für 34 nicht-richterliche Bedienstete sowie mit den üblichen Kosten des laufenden Amtsbetriebes und der Bauerhaltung belastet werden.

B. Besonderer Teil

Zu den §§ 1 bis 3:

Wie bereits im Allgemeinen Teil ausgeführt worden ist, soll das Bezirksgericht Donaustadt sämtliche allgemeinen bezirksgerichtlichen Kompetenzen (einschließlich der Familiengerichtbarkeit — siehe § 6) besitzen; dies mit Ausnahme jener für Rechtsachen nach dem Anerbengesetz, BGBl. Nr. 106/1958, in der jeweils geltenden Fassung, sowie für Land- und Fischereipachtsachen; hierfür soll (weiterhin) das BG Floridsdorf für die Bezirke I bis XXII zuständig sein bzw. bleiben (siehe § 5 Z 4 und die Erl. hiezu).

Darüber hinaus würde das Bezirksgericht Donaustadt mit einer Auktionshalle ausgestattet sein. Die rechtliche Grundlage für deren Betrieb würde mittels Verordnung des Bundesministeriums für Justiz nach dem § 1 Abs. 2 des AuktionshallenG, BGBl. Nr. 181/1962, zuletzt geändert mit dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 652/1982, so rechtzeitig geschaffen werden, daß auch die Auktionshalle ihren Betrieb bereits mit dem 1. Jänner 1986 aufnehmen können wird; dies wird durch den § 9 abgesichert.

Die Vorbehalte bezüglich der Zuständigkeiten des Bezirksgerichts für Handelssachen Wien, des Exekutionsgerichtes Wien, des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien und des Jugendgerichtshofs Wien gründen sich auf § 3, § 4 Abs. 1 Z 3 und § 6 Z 1 lit. b bis e der Verordnung, BGBl. Nr. 200/1954, in der geltenden Fassung, sowie des § 22 Abs. 1 Z 2 JGG 1961.

Die Zuständigkeiten nach dem Anerbengesetz, BGBl. Nr. 106/1958, in der jeweils geltenden Fassung, sowie für Land- und Fischereipachtsachen sollen (weiterhin) beim Bezirksgericht Floridsdorf verbleiben (siehe auch die Ausführungen zum § 5 Z 4).

Zu § 4:

Damit wird die verfassungsrechtliche Bedenklichkeit der angeführten gerichtsorganisatorischen Bestimmungen der Wiener Bezirksgerichte behoben.

Der Vorbehalt der Z 1 sichert ab, daß die in Geltung stehenden gerichtsorganisatorischen Bestimmungen, die sich auf die Bezirksgerichte in Niederösterreich beziehen, unberührt bleiben; sie sind richtigerweise in der Form einer Verordnung nach § 8 Abs. 5 lit. d ÜG 1920 erlassen worden.

Zu § 5:

Zu den Z 1 bis 3:

Daraus ergibt sich für den II. und XX. Bezirk der Wegfall der Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien, des Strafbezirksgerichtes Wien und des Exekutionsgerichtes Wien.

Zu Z 4:

Dadurch wird dem Bezirksgericht Floridsdorf die umfassende Zuständigkeit für den XX. Bezirk übertragen, während es seine bisherige Zuständigkeit für den XXII. Bezirk verliert.

Nichts änderte sich an der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit des Bezirksgerichts Floridsdorf sowie für die Land- und Fischereipachtsachen; da das Anerbengesetz, BGBl. Nr. 106/1958, in der geltenden Fassung, das Bundesgesetz BGBl. Nr. 85/1947 abgelöst hat, gilt dasselbe für diesen Bereich.

Zu § 6:

Hiezu sei auf die Ausführungen zu den §§ 1 bis 3 hingewiesen.

Zu § 7:

Da nach dem Baufortschritt des Amtsgebäudes für das künftige Bezirksgericht Donaustadt sowie den sonstigen personellen und administrativen Maßnahmen damit zu rechnen ist, daß das Bezirksgericht Donaustadt mit dem 1. Jänner 1986 seine

Tätigkeit aufnehmen könnte, wird dieser Termin vorgeschlagen.

Die mit dem § 4 verbundene verfassungsrechtliche Sanierung der geltenden Gerichtsorganisationsbestimmungen soll bereits mit dem Tag der Kundmachung dieses Bundesgesetzes — mithin rückwirkend — wirksam werden. Dies folgt zum einen aus der Fassung des § 4 und zum anderen aus dessen fehlendem Zitat im § 7.

Zu § 8:

Zu Abs. 1:

Für die vor dem 1. Jänner 1986 bereits anhängig gewordenen Verfahren (und zwar nicht nur für streitige Zivilverfahren, sondern etwa auch für Verlassenschafts- und Grundbuchsverfahren) sollen die bis dahin zuständig gewesen Gerichte zuständig bleiben; damit werden Verfahrensverzögerungen (etwa durch Richterwechsel) vermieden. Das gilt auch für jene Fälle, in denen ein Rechtsmittelgericht eine Entscheidung aufhebt und das Verfahren zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Erstgericht zurückverweist.

Zu Abs. 2:

Schon um die Einheitlichkeit der Verwertungsverfahren sicherzustellen, sollen hingegen auch für alle am 1. Jänner 1986 noch anhängigen Exekutionsverfahren die neuen Zuständigkeitsbestimmungen bereits maßgebend sein. Diese Verfahren werden sohin mit dem genannten Tag von Amts wegen an das neu zuständige Gericht zu übertragen sein.

Die ausdrückliche Erwähnung der zwangsweisen Pfandrechtsbegründungen ist erforderlich, weil sonst die Rechtsansicht vertreten werden könnte, für sie würden die Grundsätze des Grundbuchsverfahrens (§§ 88 Abs. 2, 89 Abs. 2 und 208 Abs. 2 EO) und daher jene des Abs. 1 gelten.

Zu Abs. 3:

Der Grundsatz des Abs. 1 soll für Vormundschafts- und Pflegschaftsverfahren (zu welchen auch sämtliche Verfahren betreffend die Bestellung eines Sachwalters zu zählen sind) nicht uneingeschränkt gelten; diese sollen vielmehr sehr wohl den neu zuständig werdenden Bezirksgerichten zu übertragen sein, damit die neuen Zuständigkeitsbestimmungen möglichst bald wirksam werden. Aus Gründen der Verfahrensökonomie soll dies aber doch erst dann Platz greifen, wenn alle vor dem 1. Jänner 1986 anhängig gewordenen „Anträge“ (sohin nicht auch von **Amts** wegen eingeleitete Verfahren, wie etwa solche wegen Maßnahmen nach § 176 ABGB oder über die Bestellung eines Sachwalters für eine behinderte Person) von dem bis dahin zuständig gewesenem Bezirksgericht erledigt worden sind. Bis dahin hat das letztgenannte Bezirksgericht **auch** die **nach** dem 1. Jänner 1986 anhängig gewordenen Anträge zu behandeln. Auch damit wird Verfahrensverzögerungen nach Tunlichkeit vorgebeugt.

Zu Abs. 4:

Strafrechtliche Wiederaufnahmeverfahren sind (nach der Bewilligung der Wiederaufnahme) neu angefallenen Strafverfahren gleichzuhalten; es soll daher für diese der Grundsatz des Abs. 1 nicht gelten.

Vorbild für diese Bestimmung war etwa der § 5 Abs. 1 letzter Satz des Bundesgesetzes über die Errichtung des LG Eisenstadt, BGBl. Nr. 269/1958.

Zu § 9:

Damit wird sichergestellt, daß die erforderlichen administrativen und personellen Vorsorgen rechtzeitig getroffen werden können (siehe auch die Ausführungen zu den §§ 1 bis 3).

Zu § 10:

Die Vollziehungsklausel entspricht dem Bundesministeriengesetz 1973.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

Entwurf:

Änderungen der auf Gesetzesstufe gehobenen Verordnung, BGBl. Nr. 200/1954, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 77 und 78/1956:

§ 4. (1) Der Sprengel des Exekutionsgerichtes Wien umfaßt, soweit im Abs. 2 nichts anderes angeordnet ist:

1. in allen Angelegenheiten des Exekutionsverfahrens und der Exekution zur Sicherstellung nach § 18 der Exekutionsordnung, ausgenommen die Exekution auf ein in einem öffentlichen Buch eingetragenes unbewegliches Gut durch zwangsweise Pfandrechtsbegründung und durch bücherliche Vormerkung des Pfandrechts sowie die Exekution auf bücherlich eingetragene Rechte an einem solchen Gut, die Bezirke I bis IX und XX;

2. ...
3. ...

§ 5. Der Sprengel des Strafbezirksgerichtes Wien umfaßt die Bezirke I bis XX.

§ 6. Soweit in den §§ 3 bis 5 nichts anderes bestimmt ist, umfaßt der Sprengel

1. des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien die Bezirke I bis IX und XX; außerdem

- a) ...
- b) ...
- c) ...
- d) ...
- e) ...

2. ...
3. ...
4. ...
5. ...
6. ...

7. des Bezirksgerichtes Floridsdorf die Bezirke XXI und XXII, außerdem in Rechtssachen nach dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 85/1947 sowie in Land- und Fischereipachtsachen auch die Bezirke I bis XX;

8. ...

§ 4. (1) Der Sprengel des Exekutionsgerichtes Wien umfaßt, soweit im Abs. 2 nichts anderes angeordnet ist:

1. in allen Angelegenheiten des Exekutionsverfahrens und der Exekution zur Sicherstellung nach § 18 der Exekutionsordnung, ausgenommen die Exekution auf ein in einem öffentlichen Buch eingetragenes unbewegliches Gut durch zwangsweise Pfandrechtsbegründung und durch bücherliche Vormerkung des Pfandrechts sowie die Exekution auf bücherlich eingetragene Rechte an einem solchen Gut, die Bezirke I und III bis IX;

2. (unverändert)
3. (unverändert)

§ 5. Der Sprengel des Strafbezirksgerichtes Wien umfaßt die Bezirke I und III bis XIX.

§ 6. Soweit in den §§ 3 bis 5 nichts anderes bestimmt ist, umfaßt der Sprengel

1. des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien die Bezirke I und III bis IX; außerdem

- a) (unverändert)
- b) (unverändert)
- c) (unverändert)
- d) (unverändert)
- e) (unverändert)

2. (unverändert)
3. (unverändert)
4. (unverändert)
5. (unverändert)
6. (unverändert)

7. des Bezirksgerichtes Floridsdorf die Bezirke XX und XXI, außerdem in Rechtssachen nach dem Anerbengesetz, BGBl. Nr. 106/1958, in der jeweils geltenden Fassung, sowie in Land- und Fischereipachtsachen auch die Bezirke I bis XIX und XXII;

8. (unverändert)

Geltende Fassung:

Entwurf:

Änderung der Anlage zur Jurisdiktionsnorm:

(1) ...

(1) (unverändert)

(2) ...

(2) (unverändert)

(3) Die Zuständigkeit der folgenden Bezirksgerichte erstreckt sich nur auf ihren jeweiligen Sprengel: Innere Stadt Wien, Favoriten, Hietzing, Fünfhaus, Hernals, Döbling, Floridsdorf, Liesing, Klosterneuburg, Purkersdorf, Schwechat, Waidhofen an der Ybbs, Bad Ischl, Gmunden, Grünburg, Kremsmünster, Linz, Bleiburg, Eisenkappel, Ferlach, Feldkirchen, Klagenfurt, Völkermarkt, Hall (i. T.).

(3) Die Zuständigkeit der folgenden Bezirksgerichte erstreckt sich nur auf ihren jeweiligen Sprengel: Innere Stadt Wien, Favoriten, Hietzing, Fünfhaus, Hernals, Döbling, Floridsdorf, Donaustadt, Liesing, Klosterneuburg, Purkersdorf, Schwechat, Waidhofen an der Ybbs, Bad Ischl, Gmunden, Grünburg, Kremsmünster, Linz, Bleiburg, Eisenkappel, Ferlach, Feldkirchen, Klagenfurt, Völkermarkt, Hall (i. T.).